

Bekanntmachung

Die Bestrebungen, allen Lehrlingen im deutschen Buchhandel im Gedanken an die hohe Aufgabe unseres Berufes eine gleichmäßig gute Ausbildung zu geben, haben in gemeinsamer Arbeit des Bildungsausschusses und der Angestellten-schaft zur Aufstellung eines

Lehrvertrags des deutschen Buchhandels

geführt. Er ist nebenstehend beigelegt und mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer in der Weise in Kraft gesetzt, daß Neueinstellungen von Lehrlingen bei reichsdeutschen Mitgliedern von heute an nur noch auf Grund dieses Lehrvertrags erfolgen dürfen.

Es ist wünschenswert, daß auch die zur Zeit bestehenden Lehrverhältnisse soweit als möglich auf die Grundlage des neuen Lehrvertrags gestellt werden. Er enthält für den Lehrherrn und den Lehrling keine Verpflichtung, die heute nicht schon freiwillig in allen denjenigen Fällen Anwendung findet, in denen das Lehrverhältnis als zielbewußte Erziehung junger Menschen zum deutschen Buchhändler aufgefaßt wird.

Durch den Lehrvertrag ist insbesondere festgelegt, daß jeder Lehrling, der ernstlich arbeitet, Anspruch auf eine Vergütung hat. Sie richtet sich innerhalb der örtlichen Gepflogenheiten nach der Leistungsfähigkeit der Lehrfirma. Vom Lehrling werden monatlich RM 3.— eingezogen und ihm als Sparbetrag zur späteren Bezahlung der Kosten seines Besuches der neuen „Reichsschule des deutschen Buchhandels“ in Leipzig gutgebracht. Einzelheiten hierüber enthält die nachstehende Bekanntmachung.

Im übrigen gilt für den Vordruck zum Lehrvertrag, daß seine grundlegenden Bestimmungen durch Vereinbarung nicht aufgehoben oder einschneidend abgeändert werden dürfen. Treten hinsichtlich des Urlaubs oder auf anderen Gebieten gesetzliche Regelungen in Kraft, die zugunsten des Lehrlings über die Bestimmungen dieses Lehrvertrags hinausgehen, so gehen diese gesetzlichen Regelungen den Bestimmungen des Vordrucks vor.

Leipzig, den 17. August 1934

Der Erste Vorsteher:
Dowinkel

Bestimmungen über die Errichtung einer „Verwaltungsstelle Reichsschule des deutschen Buchhandels“

Leipzig C 1, Gerichtsweg 26

1. Auf Grund der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 1. Mai 1934 muß der Gehilfenprüfung im letzten Jahre der Lehrzeit ein vierwöchiger Besuch der Reichsschule des deutschen Buchhandels vorausgehen, die als Kameradschaftshaus in Leipzig errichtet wird.
2. Im Gebäude des Börsenvereins wird hierdurch eine »Verwaltungsstelle Reichsschule des deutschen Buchhandels« errichtet. Sie wird nach Fertigstellung des Schulgebäudes dorthin verlegt.
3. Diese Stelle errichtet und verwaltet ein Sparkonto »Reichsschule« mit folgendem Zweck:
Der Lehrling trägt einen Teil der Kosten des Schulbesuches. Die vier Schulwochen werden ihm nicht auf den Urlaub angerechnet. Er erhält während dieser Zeit die Entschädigung weiter, die im Lehrvertragsmuster festgelegt worden ist.
Um dem Lehrling das Aufbringen des für den Schulbesuch notwendigen Betrages zu erleichtern, wird er dazu angehalten, während seiner Lehrzeit dafür zu sparen. Vom 1. Oktober 1934 an wird jedem Lehrling, der nach dem 1. Januar 1935 auslernt, zur Pflicht gemacht, bis zum Antritt der Schulzeit monatlich an das »Sparkonto Reichsschule« einen Betrag von RM 3.— abzuführen.
4. Der bei Antritt des Schulbesuchs vorhandene Sparbetrag wird auf das Schulgeld angerechnet. Der Rest ist in bar zu bezahlen. Jungbuchhändler, die schon nach wenigen Sparmonaten einberufen werden und den fehlenden Betrag nicht mitbringen können, erhalten auf Antrag die Möglichkeit, ihn nach Antritt ihrer Gehilfenstelle in monatlichen Raten an das Sparkonto abzuführen.
5. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Betrag von RM 3.—, der von der monatlich zu zahlenden Lehrlingsentschädigung abzuziehen ist, pünktlich auf das »Sparkonto Reichsschule« Postscheckkonto Leipzig (die Nummer wird noch bekanntgegeben) für alle in Frage kommenden Lehrlinge überwiesen wird. Hinzuzufügen ist der Name des Lehrlings, seine Mitgliedsnummer bei der Reichsschrifttumskammer und der Monat, für den der Betrag gilt.
6. Bei Bedürftigkeit kann der Lehrling durch den Vorsteher des Börsenvereins von der Sparpflicht entbunden werden und die Erlaubnis erhalten, gemäß Ziffer 4 nach Antritt einer Gehilfenstelle zu zahlen.
7. Soweit Lehrlinge, die nach dem 1. Januar 1935 ihre Lehrzeit beenden, durch die Fragebogenerhebung des Börsenvereins vom 1. März 1934 noch nicht erfaßt worden sind, hat ihre Anmeldung unter genauer Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Lehrvertragsdauer, Ende der Lehrzeit, Schulbildung, Konfession an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Ein Vordruck dafür ist dort erhältlich.
8. Einstellungen als »Volontär« sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig, namentlich dann, wenn ein Universitätsstudium oder eine andere auf den Beruf als Buchhändler vorbereitende Tätigkeit von längerer Dauer für eine Abkürzung der Lehrzeit spricht.
9. Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß der Besuch der Reichsschule vom Präsidenten der Reichsschrifttumskammer als eine der Voraussetzungen für die zur buchhändlerischen Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz angesehen wird. Damit ist der Besuch der Schule Pflicht für jeden, der durch Antritt einer entsprechenden Tätigkeit im Buchhandel nach dem 1. Januar 1935 erstmals anmeldepflichtig zur Reichsschrifttumskammer wird (z. B. auch Verlagslektoren, Verlagsleiter, Sortimentsinhaber usw.).

Leipzig, den 17. August 1934.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dowinkel, Erster Vorsteher.

Reichsfachschaft der Angestellten in Buchhandel und Verlag
in der Reichsschrifttumskammer.
Thulle.